

Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2009

Nr. 2009/1546

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten des Kantons Bern zur Gewährung der Sicherheit in der Stadt Bern anlässlich des 9. ANTIFA-Abendspazierganges vom 26. September 2009

1. Ausgangslage

Das Bündnis „Alle gegen Rechts“ plant für den 26. September 2009 die Durchführung des 9. Antifaschistischen Abendspaziergangs in der Stadt Bern. Aufgrund der polizeilichen Lagebeurteilung hat die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 13. August 2009 zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zur Bewältigung der Manifestation ein Unterstützungsbegehren an die zuständigen Partner des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz um Hilfeleistung im Konkordatsgebiet gestellt.

2. Erwägungen

Im Internet wird auf verschiedenen einschlägigen Homepages für Samstag, 26. September 2009 zum 9. Antifaschistischen Abendspaziergang in Bern aufgerufen. Nach heutiger Lagebeurteilung muss von einer unbewilligten Demonstration mit hoher Gewaltbereitschaft der Teilnehmenden ausgegangen sowie mit Sachbeschädigungen in der Berner Innenstadt gerechnet werden. Ueber die voraussichtliche Teilnehmerzahl liegen zurzeit noch keine verlässlichen Zahlen vor.

Der vorgesehene Polizeieinsatz erfordert daher erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung des PKNW zu Gunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 13. August 2009 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des 9. ANTIFA-Abendspazierganges durch die Stadt Bern vom Samstag, 26. September 2009 wird – gestützt auf das Gesetz über die Kantonspolizei, § 21 Abs. 1 – zugestimmt.

3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn – gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) – im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Departement des Innern
Amt für Finanzen
Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando